Zahl: AD/100018/2017

KUNDMACHUNG

Es wird hiemit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Münster in seiner Sitzung am 29.05.2017 unter Pkt. 4 nachfolgende Müllabfuhrordnung einstimmig beschlossen hat:

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Münster

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 26/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat mit Beschluss vom 29.05.2017 aufgrund des § 15, Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBI. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBI 26/2017 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Münster gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Münster
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof und Kompostieranlage) zu bringen sind;
 - d) Nicht unter die Abholpflicht fallen alle Wohnobjekte, die nicht über öffentliche Wege (Gemeindewege) erreichbar sind. Dies sind die folgenden Gebäude mit den Hausnummern: 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158 und 159 (Dabei handelt es sich um Almen und eine Schutzhütte).

Diese haben ihren Restmüll zur folgenden Sammelstelle zu bringen:

Recyclinghof der Gemeinde Münster.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Folgende Behälter stehen zur Verfügung:
 - a) Die Sammlung des Restmülles erfolgt durch Kunststoffrestmüllbehälter oder Restmüllcontainer, auf welchen ein Chip (mit den gespeicherten Identifikationsdaten des Müllgefäßes) montiert ist.

Dies sind in der Gemeinde Münster:

Kunststoffrestmülltonnen 90 I und 120 I Fassungsvermögen oder

Restmüllcontainer mit 800 Liter Fassungsvermögen

b) Die Sammlung der biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt durch Bioabfallsäcke oder Biotonnen

Dies sind in der Gemeinde Münster:

Bioabfallsäcke mit 8 Liter, Bioabfalltonnen mit 10 Liter und 30 Liter Fassungsvermögen sowie Bioabfalltonnen mit 90 und 120 Liter Fassungsvermögen

2) <u>An Mindestbehältervolumen = Mindestabgabemenge ist vorzusehen:</u>

für den Restmüll 30 kg pro Jahr,

für den Bioabfall 3 Liter pro Einwohner und Woche Gastgewerbe für den Restmüll: Pro Sitzplatz 1,30 kg pro Jahr

Gastgewerbe für biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle: bis 80 Sitzplätze 90 Liter pro Woche,

über 80 Sitzplätze 120 Liter pro Woche.

- 3) Die Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Restmüllbehälter werden von der öffentlichen Müllabfuhr 14-tägig abgeholt. Die Abholtermine werden jährlich im Vorhinein fixiert und bekanntgegeben.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich abgeholt.

Die Müllbehälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 5) Die Entleerung der Sammelstelle (RECYCLINGHOF) erfolgt alle zwei Wochen. Die Abfälle der unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke sind daher bis spätestens 07.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages an der öffentlichen Sammelstelle einzubringen.
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zu jedem Öffnungstermin des Recyclinghofes, derzeit Dienstag in der Zeit zwischen 16:30 bis 18:30 Uhr und Freitag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, beim Recyclinghof der Gemeinde Münster, Dorf 94, 6232 Münster, abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hiefür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) Altglas ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restlos entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

6) Elektroaltgeräte:

<u>Großgeräte</u> (Herde, Waschmaschinen, etc.), <u>Kleingeräte</u> (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und <u>Bildschirmgeräte</u> (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren beim Recyclinghof in den Behältern (Altfettkübel) einzubringen.

8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obstund Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.
- 2) Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage Münster abzugeben.
- 3) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - Glas, Metalle, Glanzpapier, Textilien, Styropor, Chemikalien, Öle, Lacke, Kunststoffe, Tetrapackungen, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle und Knochen etc.
- 4) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte "Eigenkompostierer") fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 5) So genannte "Eigenkompostierer" haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der "Eigenkompostierer" ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
 - Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 26/2017, bestraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Münster tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Müllabfuhrordnung vom 18.11.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Werner Entner

Angeschlagen am: 07.06.2017 Abgenommen am: 23.06.2017